

## **Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Viessmann Climate Solutions SE**

zwischen

1. der **Viessmann Climate Solutions AG**, Allendorf (Eder),  
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Maximilian Viessmann
2. der **Viessmann Climate Solutions Österreich AG**, Wien,  
vertreten durch ihr Vorstandsmitglied Dr. Ulrich Hüllmann

und

3. dem **besonderen Verhandlungsgremium**,  
vertreten durch dessen Vorsitzenden Karl-Heinz Miss

# Inhalt

Präambel .....	3
I. Geltungsbereich der Vereinbarung .....	3
II. SE-Betriebsrat .....	4
1. Errichtung des SE-Betriebsrats .....	4
2. Zusammensetzung des SE-Betriebsrats .....	4
3. Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats .....	5
4. Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat .....	5
5. Sitzungen und Beschlüsse .....	6
6. Prüfung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats .....	7
7. Zuständigkeiten des SE-Betriebsrats .....	7
8. Reguläre Unterrichtung und Anhörung .....	7
9. Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände .....	8
10. Information durch den SE-Betriebsrat .....	9
11. Fortbildung .....	9
12. Sachverständige .....	9
13. Kosten und Sachaufwand .....	10
14. Sprache und Kommunikation .....	10
III. Grundsätze der Zusammenarbeit .....	10
1. Vertrauensvolle Zusammenarbeit .....	10
2. Geheimhaltung; Vertraulichkeit .....	10
3. Schutz der Arbeitnehmervertreter .....	11
4. Errichtungs- und Tätigkeitsschutz .....	12
5. Straf- und Bußgeldvorschriften .....	12
6. Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten der Arbeitnehmer .....	12
IV. Strukturelle Änderungen; Neuverhandlungen .....	13
V. Inkrafttreten; Laufzeit .....	14
VI. Unterschriften .....	15

## Präambel

- (1) Die Viessmann Climate Solutions AG soll die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft („SE“) erhalten und künftig als Viessmann Climate Solutions SE firmieren. Ihre Gründung erfolgt durch Verschmelzung der Viessmann Climate Solutions Österreich AG auf die Viessmann Climate Solutions AG, die hierbei die Rechtsform einer SE annimmt.
- (2) Die Viessmann Werke GmbH & Co KG plant, möglichst in 2020 (ggf. auch später) ihren Bereich Heizsysteme sowie weitere Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften der Business Area Climate Solutions durch Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz in die Viessmann CS SE einzubringen. Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien auch diesen Veränderungen vorausschauend Rechnung tragen.

## I. Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Viessmann Climate Solutions SE, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe, soweit deren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (zusammen die „**Mitgliedsstaaten**“) liegt. Die aktuell unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Gesellschaften sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Sofern die Viessmann Werke GmbH & Co. KG gemäß Absatz (2) der Präambel weitere Gesellschaften der Business Area Climate Solutions durch Ausgliederung in die Viessmann Climate Solutions SE einbringt, gilt die Vereinbarung ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung auch für diese weiteren Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat. Die auszugliedernden Gesellschaften sind abschließend in Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Anders als nach Absatz (2) neu hinzutretende Tochtergesellschaften und Betriebe der Viessmann Climate Solutions SE mit Sitz in einem Mitgliedsstaat sind in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung aufzunehmen und Anlage 1 entsprechend zu ergänzen, sofern das Hinzutreten keine Neuverhandlungen im Sinne von Ziffer IV dieser Vereinbarung erforderlich macht. Zu diesem Zweck wird die Leitung den SE-Betriebsrat rechtzeitig und umfassend über neu hinzutretende Tochtergesellschaften und Betriebe der Viessmann Climate Solutions SE mit Sitz in einem Mitgliedsstaat unterrichten und mit ihm über die beabsichtigte Aufnahme in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung beraten. Die Aufnahme in den Geltungsbereich bedarf der vorherigen Zustimmung des SE-Betriebsrats.

## II. SE-Betriebsrat

### 1. Errichtung des SE-Betriebsrats

- (1) Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in der SE ist ein SE-Betriebsrat zu errichten.
- (2) Die Leitung der SE lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats ein. Der SE-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den SE-Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter berechtigt.
- (4) Der SE-Betriebsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden zwei weitere zu wählende Mitglieder angehören. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats (geschäftsführender Ausschuss).

### 2. Zusammensetzung des SE-Betriebsrats

- (1) Der SE-Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen. Dabei gelten folgende Größen- und Sitzverteilungsregeln:

<b>Anzahl der in dem Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe</b>	<b>Anzahl der auf den Mitgliedstaat entfallenden Sitze im SE-Betriebsrat</b>
ab 100 Arbeitnehmer	1
ab 300 Arbeitnehmer	2
ab 1000 Arbeitnehmer	3
ab 2000 Arbeitnehmer	4
ab 3000 Arbeitnehmer	5
ab 4000 Arbeitnehmer	6
ab 5000 Arbeitnehmer	7

Zu Beginn wird damit voraussichtlich die in Anlage 3a dargestellte Sitzverteilung im SE-Betriebsrat bestehen. Die in Absatz (2) der Präambel und Abschnitt I Abs. (2) beschriebenen Ausgliederungen werden sodann voraussichtlich zu der in Anlage 3b dargestellten Sitzverteilung führen.

(2) Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats richten sich nach Ziffer 3.

### 3. Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats

(1) Die Mitglieder des SE-Betriebsrats werden nach dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren zur Zusammensetzung des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer im Sinne des Anhangs zu Artikel 7 der Richtlinie 2001/86/EG ermittelt, soweit in dieser Vereinbarung nicht Abweichendes geregelt ist. Sehen die nationalen Regelungen des betroffenen Mitgliedstaats solche Regelungen nicht vor, finden die nationalen Bestimmungen des betroffenen Mitgliedstaats zur Wahl der Vertreter im besonderen Verhandlungsgremium Anwendung.

(2) Alle Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Für die Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer bei Errichtung des SE-Betriebsrats ist der Tag des Inkrafttretens dieser Beteiligungsvereinbarung maßgeblich. Für spätere Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern ist der Tag sechs Wochen vor dem Tag der Wahl und bei neu hinzutretenden Gesellschaften und Betrieben der Tag des Beitritts zur Beteiligungsvereinbarung maßgeblich.

### 4. Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat

(1) Die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat beginnt mit der Wahl oder Bestellung. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet.

(2) Für die Abberufung gelten die §§ 8 bis 10 SEBG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die SE, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe treten.

(3) Für später hinzutretende Gesellschaften und Betriebe, deren Sitz in einem Mitgliedsstaat liegt, gelten die Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaats zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats entsprechend.

(4) Die Dauer der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet vorzeitig im Sinne von Abs. 1 durch Niederlegung des SE-Betriebsratsamtes, Abberufung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder

Ausscheiden der Tochtergesellschaft, mit der das Arbeitsverhältnis des SE-Betriebsratsmitglieds besteht, aus der Viessmann Climate Solutions-Gruppe, es sei denn, ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen innerhalb desselben Mitgliedstaats der Viessmann Climate Solutions-Gruppe wird aufrechterhalten oder nahtlos begründet.

- (5) Scheidet ein Mitglied des SE-Betriebsrats aus, so rückt ein Ersatzmitglied des betroffenen Mitgliedstaats nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitglieds des SE-Betriebsrats. Sind mehrere Ersatzmitglieder vorhanden und wurde von dem entsendenden Mitgliedstaat keine abweichende Vertretungsreihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Ersatzmitglieder nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen.

## 5. Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der SE-Betriebsrat soll sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, die er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
- (2) Vor Sitzungen mit der Leitung der SE ist der SE-Betriebsrat oder der geschäftsführende Ausschuss -gegebenenfalls in der nach Ziffer 9 Abs. (3) erweiterten Zusammensetzung - berechtigt, in Abwesenheit der Vertreter der Leitung der SE zu tagen. Der SE-Betriebsrat und der geschäftsführende Ausschuss sind berechtigt, jeweils eine Sitzung pro Kalendervierteljahr durchzuführen. Darüber hinaus können der SE-Betriebsrat und der geschäftsführende Ausschuss mit Einverständnis der Leitung weitere Sitzungen durchführen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen des SE-Betriebsrats sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und/oder Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
- (4) Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich.
- (5) Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des SE-Betriebsrats werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Jedes Mitglied des SE-Betriebsrats hat so viele Stimmen, wie es Arbeitnehmer vertritt (Stimmgewichtung). Im SE-Betriebsrat vertritt ein Mitglied jeweils alle Arbeitnehmer der organisatorischen Einheit, für die es in den SE-Betriebsrat durch Wahl entsendet worden ist. Sind

für eine organisatorische Einheit mehrere Mitglieder in den SE-Betriebsrat entsendet worden, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 2 anteilig zu.

(7) Maßgeblich für die Ermittlung der Stimmenzahl sind die Arbeitnehmerzahlen bei Wahl oder Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats.

## 6. Prüfung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats

(1) Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, hat die Leitung der SE zu prüfen, ob Änderungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingetreten sind. Sie hat das Ergebnis dem SE-Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst dieser bei den in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden. Mit der neuen Wahl oder Bestellung endet die Mitgliedschaft der bisherigen Arbeitnehmervertreter aus diesen Mitgliedstaaten.

(2) Darüber hinaus teilt die Leitung der SE dem SE-Betriebsrat die aktuellen Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten auf Anforderung jederzeit mit.

## 7. Zuständigkeiten des SE-Betriebsrats

Der SE-Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen (§ 27 SEBG).

## 8. Reguläre Unterrichtung und Anhörung

(1) Die Leitung der SE hat den SE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalendervierteljahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere

1. die Geschäftsberichte,
2. die Tagesordnung aller Sitzungen des Leitungsorgans, nicht jedoch des Aufsichtsrats,
3. die Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden.

(2) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere

1. die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;
2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
4. Investitionen (Investitionsprogramme);
5. der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
6. grundlegende Änderungen der Organisation;
7. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
8. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
9. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
10. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
11. Massentlassungen.

Die Unterrichtungspflichten der Leitung gegenüber dem SE-BR erstrecken sich auf die weltweiten Aktivitäten der SE.

(3) Die Leitung der SE informiert die Leitungen über Ort und Tag der Sitzung.

9. Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände

(1) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die Leitung der SE den SE-Betriebsrat rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

1. die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
3. Massentlassungen.

Die Unterrichtungspflichten der Leitung gegenüber dem SE-BR erstrecken sich auf die weltweiten Aktivitäten der SE.



- (2) Der SE-Betriebsrat hat das Recht, auf Antrag mit der Leitung der SE oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der SE zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden.
- (3) Auf Beschluss des SE-Betriebsrats stehen die Rechte nach Absatz 2 dem geschäftsführenden Ausschuss zu. Findet eine Sitzung mit dem geschäftsführenden Ausschuss statt, so haben auch die Mitglieder des SE-Betriebsrats, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten, das Recht, daran teilzunehmen.
- (4) Wenn die Leitung der SE beschließt, nicht entsprechend der von dem SE-Betriebsrat oder dem geschäftsführenden Ausschuss abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit der Leitung der SE zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

#### 10. Information durch den SE-Betriebsrat

Der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren. Sind keine Arbeitnehmervertreter vorhanden, sind die Arbeitnehmer in Abstimmung mit der Leitung zu informieren.

#### 11. Fortbildung

Der SE-Betriebsrat kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderlich sind. Der SE-Betriebsrat hat die Teilnahme und die zeitliche Lage rechtzeitig der Leitung der SE mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

#### 12. Sachverständige

Der SE-Betriebsrat oder der geschäftsführende Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Vertreter von in der Viessmann-Gruppe vertretenen Gewerkschaften sein.

### 13. Kosten und Sachaufwand

Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten trägt die SE. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des SE-Betriebsrats zu tragen.

### 14. Sprache und Kommunikation

- (1) Die Arbeitssprache im SE-Betriebsrat ist Deutsch, solange im SE-Betriebsrat keine Mitglieder aus nicht deutschsprachigen Mitgliedstaaten vertreten sind. Sobald im SE-Betriebsrat Mitglieder aus nicht deutschsprachigen Mitgliedstaaten vertreten sind, ist die Arbeitssprache im SE-Betriebsrat Englisch. Unterlagen für den SE-Betriebsrat werden durchgehend in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden Unterlagen in die jeweilige Landessprache der Mitglieder des SE-Betriebsrats übersetzt. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind jederzeit berechtigt, Dolmetscher zur Übersetzung in ihre jeweilige Landessprache hinzuzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass Sprache kein Hindernis bei der Ausübung des Amtes sein darf und alle Mitglieder des SE-Betriebsrats jederzeit im erforderlichen Umfang bei der Überwindung von Sprachbarrieren unterstützt werden.
- (2) Dem SE-Betriebsrat wird im Intranet der Viessmann-Gruppe ein eigener Bereich zur Kommunikation mit den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt.

## III. Grundsätze der Zusammenarbeit

### 1. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Leitung der SE und der SE-Betriebsrat arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vertrauensvoll zusammen.

### 2. Geheimhaltung; Vertraulichkeit

- (1) Informationspflichten der Leitungen und der Leitung der SE nach diesem Gesetz bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der an der Gründung beteiligten Gesellschaften, der SE oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.

- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines SE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Leitung der SE ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SE-Betriebsrats nach Absatz 2 gilt nicht gegenüber den
1. Mitgliedern des SE-Betriebsrats;
  2. Arbeitnehmervertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
  3. Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.
- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 und deren Ausnahmen gelten entsprechend für
1. die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe;
  2. die Sachverständigen und Dolmetscher.

### 3. Schutz der Arbeitnehmervertreter

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Mitglieder des SE-Betriebsrats, die Beschäftigte der SE, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sind, den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Staats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für
1. den Kündigungsschutz,
  2. die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen in Satz 1 genannten Gremien und
  3. die Entgeltfortzahlung.
- (2) Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben einschließlich der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen erforderlich ist. Soweit nach dem jeweiligen nationalen Recht kein unmittelbarer Anspruch auf Freistellung besteht, wird die Viessmann Climate Solutions SE eine entsprechende Freistellung sicherstellen.

#### 4. Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die Errichtung eines SE-Betriebsrats behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen;
2. die Tätigkeit des SE-Betriebsrats behindern oder stören oder
3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des SE-Betriebsrats wegen seiner Tätigkeit benachteiligen oder begünstigen.

#### 5. Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die gesetzlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

#### 6. Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten der Arbeitnehmer

- (1) Diese Vereinbarung berührt nicht die den Arbeitnehmern nach inländischen Rechtsvorschriften und Regelungen zustehenden Beteiligungsrechte, mit Ausnahme der Mitbestimmung in den Organen der SE.
- (2) Diese Vereinbarung berührt nicht die Regelung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes, soweit die Beteiligung der Arbeitnehmer auf Ebene des herrschenden Unternehmens der SE, hier der Konzernobergesellschaft, derzeit die Viessmann Werke GmbH & Co. KG, betroffen ist. Die Arbeitnehmer der Viessmann Climate Solutions SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe sind für den Fall der Errichtung eines Europäischen-Betriebsrats oder der Vereinbarung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach dem Europäischen Betriebsräte-Gesetz auf Ebene des herrschenden Unternehmens der SE nach den Regelungen des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes vollumfänglich zu beteiligen, als gäbe es keinen SE-Betriebsrat auf Ebene der Viessmann Climate Solutions SE.
- (3) Regelungen und Strukturen über die Arbeitnehmervertretungen einer beteiligten Gesellschaft mit Sitz im Inland, die durch die Gründung der SE als eigenständige juristische Person erlischt, bestehen nach Eintragung der SE fort. Die Leitung der SE stellt sicher, dass diese Arbeitnehmervertretungen ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

#### IV. Strukturelle Änderungen; Neuverhandlungen

- (1) Sind strukturelle Änderungen der SE geplant, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der SE oder des SE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE statt. Anstelle des neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen mit der Leitung der SE einvernehmlich von dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung der in Absatz (2) der Präambel beschriebenen Ausgliederung bereits vorausschauend Rechnung trägt und die Ausgliederung somit keine Pflicht zu Neuverhandlungen nach dem vorstehenden Absatz auslösen wird.
- (3) Derzeit werden 100 % der Anteile der Viessmann Climate Solutions SE mittelbar von Mitgliedern der Familie Viessmann gehalten. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass es sich auch um eine strukturelle Änderung im Sinne von Absatz (1) handelt, wenn die Mehrheit der Anteile der Viessmann Climate Solutions SE nicht mehr unmittelbar oder mittelbar von Mitgliedern der Familie Viessmann gehalten werden sollte („Inhaberwechsel“). Sofern ein solcher Inhaberwechsel eintreten sollte, finden auf Veranlassung der Leitung der SE oder des SE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE statt. Anstelle des neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen mit der Leitung der SE einvernehmlich von dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Wird in diesen Verhandlungen nach einem solchen Inhaberwechsel keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes anzuwenden; sofern die Mehrheit der Anteile der Viessmann Climate Solutions SE durch eine andere Unternehmensgruppe erworben wird, die über eine Form der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat in der Konzernspitze, der Teilkonzernspitze oder einem anderen herrschenden Unternehmen, dem die Viessmann Climate Solutions SE untergeordnet wird, verfügt, oder sofern ein solcher Inhaberwechsel in der Weise erfolgt, dass eine Gesellschaft, in der innerhalb eines Zeitrahmens von zwei Jahren vor der Übernahme der Anteile oder innerhalb eines Zeitrahmens von zwei Jahren vor Abschluss einer Vereinbarung über den Wechsel der Anteile eine Form der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat dieser oder einer dieser übergeordneten Gesellschaft bestand, auf die Viessmann

Climate Solutions SE verschmolzen wird, ist eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Viessmann Climate Solutions SE entsprechend der in Deutschland geltenden Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung einzuführen, die auf die „SE“ Anwendung fänden, wenn es sich um eine nach den deutschen Regelungen mitbestimmungsfähige Gesellschaft handeln würde. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Auffangregelung (§§ 34 bis 38 SEBG) unberührt.

## V. Inkrafttreten; Laufzeit

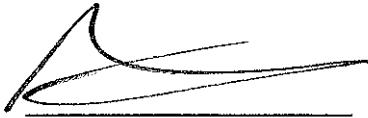
- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von der Leitung oder dem SE-Betriebsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2023 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Nach Ausspruch einer Kündigung werden die Parteien dieser Vereinbarung unverzüglich in Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung eintreten. Die Verhandlungen werden von der Leitung und dem SE-Betriebsrat geführt.
- (4) Die Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung nach Ausspruch einer Kündigung können bis zu sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung der Beteiligungsvereinbarung dauern. Nach Ausspruch der Kündigung wirkt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Beteiligungsvereinbarung, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung nach.
- (5) Ist nach Ausspruch einer Kündigung bis zum Ablauf der unter (4) Satz 2 bezeichneten Frist keine neue Vereinbarung zustande gekommen, tritt an die Stelle dieser Vereinbarung die gesetzliche Auffangregelung gemäß den Bestimmungen des SEBG in seiner jeweils geltenden Fassung, derzeit die §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes. Bis zur Konstituierung des nach der gesetzlichen Auffangregelung zu bildenden SE-Betriebsrats, längstens jedoch für 12 Monate nach Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung, hat der nach dieser Vereinbarung gebildete SE-Betriebsrat ein Übergangsmandat.
- (6) Die unter Abschnitt IV Absatz (3) getroffene Vereinbarung („Inhaberwechsel“) wirkt nach, bis sie einvernehmlich durch die Leitung und den SE-Betriebsrat durch eine entsprechende Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer der SE abgelöst wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass aus anderen Gründen eine gesetzliche Auffangregelung Anwendung finden sollte.

(7) Die Leitung und der SE-Betriebsrat können diese Beteiligungsvereinbarung gemeinsam jederzeit einvernehmlich anpassen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

## VI. Unterschriften

Allendorf/Eder, den 28. August 2020

Für die Viessmann Climate Solutions AG:



Maximilian Viessmann  
(Vorstandsvorsitzender)

Für die Viessmann Climate Solutions Österreich AG:



Dr. Ulrich Hüllmann  
(Vorstandsmitglied)

Für das besondere Verhandlungsgremium:



Karl-Heinz Miss  
(Vorsitzender)

## Anlage 1 zur Beteiligungsvereinbarung

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>
<b>Viessmann Climate Solutions SE</b>	<b>Allendorf</b>
Viessmann Elektronik GmbH	Allendorf
ithinx GmbH	Allendorf
Förderprofi GmbH	Berlin
Viessmann Workforce GmbH	Mörfelden-Walldorf



## Anlage 2 zur Beteiligungsvereinbarung

Die folgenden Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat werden durch Ausgliederung in die Viessmann Climate Solutions SE eingebracht:

Gesellschaft	Sitz
Viessmann Holding International Verwaltungs GmbH	Allendorf
Viessmann Holding International Beteiligungs GmbH & Co. KG	Battenberg
Viessmann Holding International GmbH	Battenberg
Viessmann EOOD	Sofia, Bulgarien
Viessmann UAB	Vilnius, Litauen
Project Service and Value S.r.l.	Padova, Italien
Viessmann SIA	Riga, Lettland
Viessmann Technika Kft.	Dombovar, Ungarn
Viessmann SRL	Ghimrav (Brasov), Rumänien
Viessmann d.o.o.	Maribor, Slowenien
Viessmann Sp.Z.o.o.	Wroclaw, Polen
Viessmann d.o.o.	Zagreb, Kroatien
Viessmann Oy	Vantaa, Finnland
Viessmann s.r.o.	Bratislava, Slowakei
Viessmann spol. S.r.o. Rudna u	Prahy, Tschechien
Viessmann Technika Grzewcza Sp.Z.o.o.	Legnica, Polen
Viessmann Fürtestotechnika Kft.	Törökbalint, Ungarn
Viessmann Kraft-Wärme-Kopplung GmbH	Landsberg
Viessmann Hausautomation GmbH	Wangen im Allgäu
BIOFerm GmbH	Schwandorf
HKB Holding B.V.	Venlo, Niederlande
HKB Ketelbouw B.V.	Venlo, Niederlande
Viessmann Biogas Komplementär GmbH	Allendorf
Viessmann Biogas Beteiligungs GmbH & Co KG	Allendorf
BG Vermögensverwaltungs GmbH	Allendorf
Viessmann Faulquemont SAS	Faulquemont, Frankreich
Viessmann France SAS	Faulquemont, Frankreich
Viessmann Industrie Holding SAS	Didenheim, Frankreich
Viessmann Industrie France SAS	Didenheim, Frankreich
Viessmann A/S	Hedehusene, Dänemark
Viessmann Belgium BVBA	Zaventem, Belgien
Viessmann Nederland B.V.	Capele a/d Ijssel, Niederlande
Viessmann S.L.	Pinto, Spanien
Viessmann Service S.L.	Barcelona, Spanien
Viessmann Ltd.	Telford, England
Viessmann Värmetechnik AB	Spanga, Schweden
Viessmann s.r.l.	Balconi di Pescantina, Italien
Viessmann Engineering s.r.l.	Balconi di Pescantina, Italien

CL  
GmbH

Etanomics Italia s.r.l.	Milano, Italien
Nuove Energy S.r.l.	Balconi di Pescantina, Italien
Viessmann Holding Austria GmbH	Steinhaus, Österreich
Viessmann Ges. m.b.H.	Steinhaus, Österreich
Viessmann Holzheiztechnik GmbH	Wolfurt, Österreich
Viessmann Werke Berlin GmbH	Berlin
Viessmann Industriekessel Mittenwalde GmbH	Berlin
Viessmann Shared Service GmbH	Allendorf
Viessmann Logistik International GmbH	Allendorf
Viessmann IT Service GmbH	Allendorf
Viessmann Climate Solutions Berlin GmbH	Berlin
Viessmann Deutschland GmbH	Allendorf
Viessmann Solutions & Services GmbH	Allendorf
Viessmann PV + E-Systeme GmbH	Allendorf
Viessmann Connectivity Solutions GmbH	Allendorf
Viessmann Werke Allendorf GmbH	Allendorf

### Anlage 3a zur Beteiligungsvereinbarung

Verteilung der Sitze im SE-Betriebsrat zu Beginn

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Anzahl Mitarbeiter</b>	<b>Sitze im SE- Betriebsrat</b>
Deutschland	678	2

### Anlage 3b zur Beteiligungsvereinbarung

Voraussichtliche Verteilung der Sitze im SE-Betriebsrat nach Ausgliederung:

Mitgliedstaat	Anzahl Mitarbeiter	Sitze im SE-Betriebsrat
Österreich	196	1
Belgien	161	1
Deutschland	5.399	7
Frankreich	898	2
Ungarn	369	2
Italien	298	1
Polen	775	2

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 28.08.2020

Kristof Schnitzler, Notar